

Joint Controllership = Gemeinsame Verantwortliche im Konzern

Dr. Philipp Kramer
Gliss & Kramer, DKC

24. September 2019, Hamburg, ERFA-Kreis Nord, 142. Tagung



Definition Gemeinsam Verantwortliche



Definition Gemeinsam Verantwortliche

Art. 26 DSGVO enthält die **Idee**, dass die **Funktion des Verantwortlichen** für eine bestimmte Verarbeitung **nicht notwendig in einer natürlichen oder juristischen Person** vorhanden sein muss. Wenn mehrere natürliche oder juristische Personen gemeinsam die **Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen** (Art. 4 Nr. 7), sind sie zusammen (gemeinsam) Verantwortlicher (Joint Controller).



**Was kennzeichnet den Gemeinsam
Verantwortlichen?**



Was kennzeichnet einen Verantwortlichen?

Die **Festlegung der Zwecke und Mittel** der Verarbeitung.

Was kennzeichnet einen Gemeinsam Verantwortlichen?

Gemeinsam Verantwortliche sind also mehrere natürliche oder juristische Personen, die **gemeinsam die Zwecke und** – im Wesentlichen auch – **die Mittel der Verarbeitung festlegen** (Art. 4 Nr. 7), sind sie zusammen (gemeinsam) Verantwortlicher (Joint Controller).



Verantwortlicher
(Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Alleinverantwortlicher

Mitverantwortlicher



Wovon ist der Gemeinsam Verantwortliche zu unterscheiden?



Wovon ist der Gemeinsam Verantwortliche zu unterscheiden?

Die DSGVO kennt Verantwortliche, Mitarbeiter, Auftragsverarbeiter, Empfänger und betroffene Personen.

Ein Gemeinsam Verantwortlicher kann **nicht Auftragsverarbeiter** oder **betroffene Person** sein.



Typische Fälle



Fallbeispiele

1. Nutzerdaten in einem Werbenetzwerk
2. Schuldner-Pool mehrerer Unternehmen
3. Soziales Netzwerk und nutzende Verarbeiter
- 4. Kundendaten im Konzern**
- 5. Beschäftigtendaten im Konzern**



**Wozu braucht es einer Regelung über
Gemeinsam Verantwortliche?**



~~Für die Gemeinsam Verantwortlichen~~



Für die betroffenen Personen



Wie schützt Art. 26 („Gemeinsam Verantwortliche) die betroffenen Personen?



Vermeidung von Streit zu Lasten der betroffenen Personen

- ❑ Art. 26 DSGVO zwingt die betroffenen Personen dazu, sich in einer Datenschutzgeschäftsordnung **nachweisbar** untereinander zu einigen.
- ❑ **Worüber?** Über die Erfüllung von Betroffenenrechten aus dem Datenschutz.
- ❑ **Warum?** Um späteren Streit zwischen den Gemeinsam Verantwortlichen zu vermeiden, der datenschutzmäßig nachteilige Folge für die betroffenen Personen durch Nichterfüllung von Betroffenenrechten zur Folge hätte.



Was verlangt Art. 26 („Gemeinsam Verantwortliche) vom Verantwortlichen und damit vom Datenschutzbeauftragten?



To do Gemeinsam Verantwortliche

1. Dokument erstellen und im Kreis der Mitverantwortlichen verbindlich beschließen (**Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit**)

a) Beschreibung der Datenverarbeitungen nach den jeweiligen Inhalten des Dokuments des Verarbeitungsverzeichnisses mit den jeweiligen Zwecken.

b) Zuordnung, *in welcher Art und in welchem Umfang* die jeweiligen gemeinsam Mitverantwortlichen an den vorgenannten **Datenverarbeitungen** für ihre Zwecke beteiligt sind, einschließlich Beschreibung der Abschnitte der Verarbeitung gemäß der gemeinsamen Verarbeitung und der dabei gegebenenfalls vorgesehenen Arbeitsteilung, also unter Angabe wie und wann welche der Mitverantwortlichen beteiligt ist.

c) Aufgabenverteilung beschreiben: **Welcher Mitverantwortliche erledigt welche Betroffenenrechte**, vor allem auf Information, auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Löschung?



Todo Gemeinsam Verantwortliche

d) *<Faktisch geboten innerhalb oder außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit>*
Dokumentation der **Rechtmäßigkeitsprüfung** zur Datenverarbeitung

e) **Koordinierungspflichten vorsehen** für Meldepflichten, Datensicherheit, Schnittstellen, DSFA, Information.

f) Empfohlen: Bildung **einheitliche Anlaufstelle** für die Geltendmachung von Betroffenenrechten

g) Einbeziehungspflicht der **Datenschutzbeauftragten**

h) **Anpassungsverfahren** für Fortentwicklung Vereinbarung

2. **Offenlegung** der Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Wesentlichen gegenüber den betroffenen Person)



FRAGEN?

Dr. Philipp Kramer

Dr. Kramer + Kollegen RA GmbH

Datenschutz

Süllbergsterrasse 1, 22587 Hamburg

Tel. 040 35718550

Fax 040 398078 91

E-Mail philipp.kramer@kramerschutz.de

